

3. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig

Nach Maßgabe der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) in der z.Zt. gültigen Fassung i.V.m. den §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie auf der Grundlage des § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492) in der z.Zt. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig in ihrer Sitzung am 29.11.2012 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 13 werden die folgenden Absätze 6 bis 8 neu hinzugefügt:

- (6) Abflusslose Sammelgruben sind in Abhängigkeit von der Grundstücksnutzung mit angemessenem Nutzvolumen zu errichten und haben einen Mindestrückhalt von 14 Tagen zu gewährleisten. Die Nutzungsbedingungen und persönlichen Umstände sind hierbei zu berücksichtigen (angeschlossene Einwohner, Verbrauch). Grundstückseigentümer, die abflusslose Sammelgruben mit geringerem Nutzvolumen betreiben, haben die Kosten für die Mehraufwendungen bei der Entsorgung zu erstatten.
- (7) Der Grundstückseigentümer bzw. der Betreiber einer Kleinkläranlage hat sicherzustellen, dass die Wartung der Kleinkläranlage durch einen Fachkundigen erfolgt. Das Wartungsprotokoll ist innerhalb eines Monats nach der Wartung zusammen mit dem Nachweis der Fachkunde an den Verband zu übersenden. Festgestellte Mängel oder Schäden sind innerhalb eines Monats zu beheben, der Nachweis dafür ist dem Verband innerhalb einer Woche nach Erledigung anzuzeigen.
Auf Verlangen des Verbandes ist der Grundstückseigentümer bzw. der Betreiber verpflichtet, das Betriebstagebuch zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (8) Die Errichtung, die wesentliche Änderung sowie Betreiberwechsel und Stilllegung einer Kleinkläranlage sind dem Verband unverzüglich anzuzeigen.

2. § 15 Absatz 2 Punkt b) wird wie folgt geändert:

- b) Kleinkläranlagen müssen entsprechend den Betriebs- und Wartungsvorschriften der jeweiligen Anlage entleert werden. Grundlage für die Entleerung sind die im Wartungsprotokoll dokumentierten Ergebnisse der Schlammspiegelmessung des Fachkundigen.

3. Der § 22 Absatz 1 Punkt 11 wird wie folgt geändert:

11. § 13 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechend errichtet und betreibt sowie den Nachweis über die durchgeführte Dichtheitsprüfung dem Verband nicht vorlegt;

4. In § 22 Abs. 1 werden folgende Punkte 16 und 17 hinzugefügt:

16. § 13 Abs.7 die Wartung nicht durch einen Fachkundigen durchführen lässt, das Wartungsprotokoll einschließlich Fachkundenachweis nicht fristgerecht dem Verband zusendet, die Mängel- und Schadensbeseitigung nicht fristgerecht durchführt und anzeigt, das Betriebstagebuch dem Verband auf Verlangen nicht vorlegt;
17. § 13 Abs.8 die Errichtung, die wesentliche Änderung sowie Betreiberwechsel und Stilllegung nicht unverzüglich dem Verband anzeigt.

5. In § 22 Abs. 2 wird der Wert „2500,00“ durch den Wert „5000,00“ ersetzt.

Artikel II

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zörbig, den 30.11.2012

gez. Eschke
Verbandsgeschäftsführer
Abwasserzweckverband Raguhn – Zörbig

Siegel